

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



54. Jahrgang / lfd. Nummer 14 vom 16.10.2023

INHALT

1. **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schwarzbach in Waltrop, Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen**
2. **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach, Termine der diesjährigen Gewässerschauen**
3. **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2024**
4. **Öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Waltrop I - VI**
5. **Tagesordnung für die 26. Sitzung des Rates am Donnerstag, den 26.10.2023, um 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal des Rathauses Waltrop**

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schwarzbach in Waltrop

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Donnerstag, den 02.11.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Gaststätte - Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop.
- **Freitag, den 03.11.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Gaststätte - Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Witte

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattener Mühlenbach

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

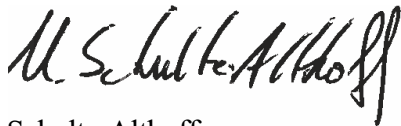
- **Montag, den 13.11.2023** um 9.00 Uhr,
Treffpunkt: Gaststätte Lippe-Hof*, Lippestr. 4 in Datteln-Ahsen,
- **Dienstag, den 14.11.2023** um 9.00 Uhr,
geänderter Treffpunkt an der Gaststätte - Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop,
- **Mittwoch, den 15.11.2023** um 9.00 Uhr,
Treffpunkt am Südfriedhof in Horneburg (Parkplatz), Feldstr., 45711 Datteln-Horneburg,

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Schulte-Althoff

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop

vom 01.01.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Waltrop am 07.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Waltrop unterhält städtische Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, und
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt Waltrop kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Waltrop nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Der/die Benutzer/in besitzt keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Ein Widerruf der Berechtigung zur Benutzung der Unterkünfte bzw. die Zuweisung einer anderen Unterkunft kann insbesondere erfolgen:
 - a) wenn die Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

§ 4 Einweisung

- (1) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der/die Benutzer/in gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c) Unterkunftsschlüssel.

- (2) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des/der Bürgermeisters oder Bürgermeisterin in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme ist jeder/jede Benutzer/in verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter/Vertreterin der Stadt Waltrop unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Waltrop erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren entsprechend § 6 KAG NRW, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc.). Sie werden nach den Bestimmungen des KAG NRW ermittelt.
- (3) Die Grundgebühr pro Monat berechnet sich nach den laut KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Hierbei wird von einer durchschnittlichen Auslastung (Belegung) von 80 % der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a) und b) aufgeführten städtischen Unterkünfte ausgegangen, wobei die so errechneten Kosten als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt werden.
Die gleiche Berechnung liegt dem Unterkunftstyp der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 unter Buchstaben c) bis f) genannten Gemeinschaftsunterkünfte zugrunde.
- (4) Wird eine Unterkunft eigens von einem Dritten angemietet (sonstige Wohnungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3) oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Obdachlosenunterkunft bestimmt, beträgt der Grundbetrag mindestens die Monatskaltmiete.
- (5) Für Personen die in Unterkünften der Stadt Waltrop oder in von der Stadt Waltrop angemieteten Wohnungen (sonstige Wohnungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3) leben und ihren Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbseinkommen sicherstellen können gilt abweichend folgende Regelung:
 - a. Benutzer/in der Unterkünfte (gemäß Anlage § 2 Abs. 1 Satz 3) zahlen die in der Satzung festgelegten Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 7 b.
 - b. Person in angemieteten Wohnungen zahlen den für diese Wohnung in dem Mietvertrag zwischen dem Vermieter und der Stadt Waltrop vereinbarten Mietzins sowie die Nebenkosten. Für die Stromversorgung ist ein eigener Vertrag durch die Benutzer/in abzuschließen.
- (6) Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten für Strom, Wasser Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV in der jeweils

geltenden Fassung des jeweiligen Unterbringungstyps. Hierbei wird von einer durchschnittlichen Auslastung (Belegung) von 80 % ausgegangen, wobei die so errechneten Kosten als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt werden.

(7) Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten

- a) städtischen Unterkunft – Buchstabe a) oder b): 161,90 €
ab dem 01.01.2024;
- b) Gemeinschaftsunterkunft – Buchstaben c) bis f): 146,50 €
ab dem 01.01.2024.

(7) Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten

- a) städtischen Unterkunft – Buchstabe a) oder b): 72,40 €
ab dem 01.01.2024;
- b) Gemeinschaftsunterkunft – Buchstaben c) bis f): 81,20 €
ab dem 01.01.2024.

(8) Sofern separate Stromverbrauchserfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

(9) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung/Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Bescheid (Verwaltungsakt) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- und Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch einfaches Informationsschreiben vorab den Benutzern mitzuteilen.

(10) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die/den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bedienstete/n der Stadt Waltrop.

(2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Waltrop zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind

auszugleichen. Am Tag einer Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer/jede Benutzerin einer Unterkunft. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften somit als Gesamtschuldner.
- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.
- (3) Minderjährige Benutzer/in sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

§ 8 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der/Die Benutzer/in hat/haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird oder
 - b) der/die Benutzer seinen/ihren Wohnsitz wechselt/wechseln.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/Die betroffene/n Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem/den Benutzer/in überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten der Stadt Waltrop zurückzugeben.
- (3) Der/Die Benutzer/in hat/haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben

§ 9 Schadensersatz, Sicherheitsleistungen

- (1) Verursacht ein Gebührenschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an oder in einer städtischen Unterkunft, so ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für die Kosten eigenmächtiger Veränderungen an oder in einer Unterkunft steht dem Gebührenschuldner kein Aufrechnungsanspruch gegen die Stadt Waltrop zu. Entstehen der Stadt Waltrop Kosten für die Beseitigung solcher Veränderungen, so hat der Gebührenschuldner die Beseitigungskosten zu tragen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann den Ersatz von Kosten für beschädigte oder nicht zurückgegebene Einrichtungsgegenstände sowie Unterkunftsschlüssel verlangen.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen. Sie darf bis zum Dreifachen eines Grundbetrages eines Kalendermonats betragen. In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können die festgesetzten Beträge mit der Sicherheitsleistung aufgerechnet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2022

sowie alle hier nicht genannten und eventuell noch gültigen Satzungen über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge, Asylbewerber, Aussiedler und Zuwanderer und in diesem Zusammenhang existierende Gebührensatzungen der Stadt Waltrop außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der Bekanntmachungsverordnung NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW, eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 08.09.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', written in a cursive style.

(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 01.01.2024

Bestand der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop:

(a) Städtische Unterkünfte:

- 1) Zur Pannhütt 2
- 2) Egelmeer 91

(b) Gemeinschaftsunterkünfte:

- 3) Am Schwarzbach 53 b
- 4) Am Stutenteich 5
- 5) Am Stutenteich 9
- 6) Egelmeer 91
- 7) Sydowstr. 32

(c) Sonstige Wohnungen:

Alter Graben 14
Alter Graben 22
Alter Graben 24
Bismarckstr. 27
Brockenscheidter Str. 3
Dresdener Str. 12
Feldstr. 10
Feldstr. 14
Große-Geist-Str. 10a
Hans- Böckler- Str. 4
Husemannstr. 47
Lerschstr. 3
Lerschstr. 19
Lerschstr. 21
Leveringhäuser Str. 155
Riphausstr. 6
Riphausstr. 12
Riphausstr. 14
Sydowstr. 59

JAGDGENOSSENSCHAFTEN WALTROP I - VI

Jagdvorsteher: Laurenz Meßmann, Am Veiinghof 1, 45731 Waltrop

Jagdgenossenschaften Waltrop I -VI Am Rathaus 3 a, 45731 Waltrop

Waltrop, 11.10.2023

Öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaften Waltrop I - VI

Am Mittwoch **8. Nov. 2023**, findet um **20.00 Uhr** in der **Gastwirtschaft Höwer-Wenker**, Recklinghäuser Str. 190, 45731 Waltrop, eine öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaften Waltrop I - VI statt, zu der ich hiermit einlade.

TAGESORDNUNG:

1. BEGRÜSSUNG
2. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 18.11.2021
3. Geschäftsbericht für die Geschäftsjahre 2021/2022 und 2022/2023
4. Jahresrechnung und Prüfungsbericht für die Geschäftsjahre 2021/2022 und 2022/2023
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Aufstellung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2023/2024 und 2024/2025
7. Ergänzungswahlen zum Jagdvorstand
 - a. Wahl von zwei neuen stellvertretenden Beisitzern der Jagdgenossenschaft I
 - b. Wahl eines neuen stellvertretenden Beisitzers der Jagdgenossenschaft III
 - c. Wahl von zwei neuen stellvertretenden Beisitzern der Jagdgenossenschaft IV
8. Verjährung von Jagdgeldansprüchen
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
10. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß



Laurenz Meßmann
(Jagdvorsteher)

Bekanntmachung

Tagesordnung für die 26. Sitzung des Rates am Donnerstag, den 26.10.2023, um 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal des Rathauses Waltrop

Tagesordnung und Erläuterungen:

I. Öffentliche Sitzung

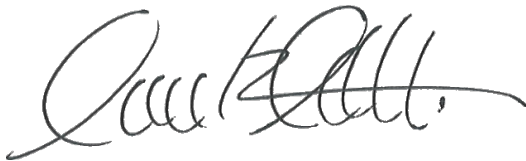
1. Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil
2. Antrag der Fraktionen SPD und CDU vom 05.10.2023; hier: Prüfauftrag zur Unabhängige Fraktion Waltrop
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0770
3. Neubesetzung von Ausschüssen
hier: Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0759
4. Auflösung der Finanz- und Personalkommission und Bildung des Ältestenrates der Stadt Waltrop
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0742.1
5. Vergabe der Wasserkonzession in Waltrop;
hier: Entscheidung über die Konzessionsvergabe aufgrund aktueller Entwicklungen
6. Entwicklung der ehemaligen Phoenixschule
-Umbau, Sanierung und Modernisierung eines Gebäudeteils für die Nutzung für eine viergruppige Kindertagesstätte sowie Räumlichkeiten für Verwaltung und Stadtarchiv-
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0771
7. Berichterstattung neuzugewanderter Personen in Waltrop
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0747
8. Feststellung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes "Waltroper Parkfest" für das Geschäftsjahr 2022, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0764
9. Bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses 2022
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0757
10. Handlungskonzept Wohnen
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0760
11. Umgestaltung des Stutenteichparkes im Rahmen der erfolgten Neuaufstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes INNENSTADT WALTROP.
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0766
12. Freiraumplanerischer Wettbewerb zur "Umgestaltung des Herne-Bay-Platzes und des Platzes von Gardelegen"
hier: Durchführung Verhandlungsverfahren nach VgV
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0761

13. Aufhebung der Zweckbestimmungen bei Flurstücken des Interessentenvermögens der Interessenten der Oberhöfer Leveringhäuser Gemeinde und Übertragung der Flurstücke in das Eigentum der Stadt Waltrop
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0768
14. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

15. Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil
16. Kooperation Wasserversorgung
17. Auszeichnung Bürger:in des Jahres der Stadt Waltrop für das Jahr 2022
Vorlagen-Nummer:2020-2025/0762
18. Vertragsangelegenheiten
19. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 16.10.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Quartall', written in a cursive style.

(Mittelbach)
Bürgermeister